

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 22. April 1914.

Nr. 31.

Inhalt: Kaiserliche Verordnung zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete. — Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. — Verzeichnis der im 4. Kalendervierteljahr 1913 ausgestellten Jagdscheine. — Bekanntmachung betr. amtliche Schreibweise von Namen. — Rauschbrand im Bezirk Kondoa-Itangi. — Personalnachrichten.

Kaiserliche Verordnung zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 21. Februar 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des § 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.), was folgt:

§ 1.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, sind verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu erfüllen. Der Gouverneur kann auf begründeten Antrag eines Wehrpflichtigen die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Deutschen Reich ausnahmsweise gestatten; auch kann er im Einzelfalle von der Aushebung solcher Wehrpflichtigen für die Schutztruppen absehen, die erhebliche gerichtliche Vorstrafen erlitten haben. In beiden Fällen ist der Kommandeur der Schutztruppe vor der Entscheidung zu hören.

Alle außerhalb des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe dieses Schutzgebiets haben sich bei eintretender Mobilmachung der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika unverzüglich in dieses Schutzgebiet zurückzugeben, sofern sie nicht auf Grund des § 12 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete ausdrücklich von der Einberufung befreit sind.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die sich im Deutschen Reich, im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Beurlaubtenstande des Heeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher

einem Kontingent angehört haben, zum Beurlaubtenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Beurlaubtenstande des Kontingents, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reich haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reich befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem nächsten Bezirkskommando, und soweit sie sich im Deutschen Reich aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltes zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebiets sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zurückzugeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet oder ein deutsches Bezirkskommando schneller und sicherer als das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

§ 2.

Die Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika vom 5. Dezember 1902 tritt außer Kraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1914.

(L. S.) gez. Wilhelm I. R.

ggez. v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 15. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 8780/14. II. J.

Verordnung

des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 4. März 1914.

Auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.) wird, was folgt, verordnet:

§ 1.

Soweit das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913, die Kaiserliche Verordnung zu diesem Gesetze vom 21. Februar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die als Kapitulant in die Schutztruppen eingestellt werden, wird die Zeit, während der sie bei den Schutztruppen dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2.

Die Heranziehung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine zur Dienstleistung in einer Schutztruppe aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung (§ 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) gilt als eine Uebung. Von einer solchen Heranziehung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

Ueber Befreiungen von der Einberufung zu notwendigen Verstärkungen oder bei Mobilmachung einer Schutztruppe auf Grund der §§ 12, 14 Abs. 3 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete entscheidet der Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Ist eine ärztliche Untersuchung der Einzustellenden nach den bestehenden Umständen unmöglich oder sehr erschwert, so kann die Einstellung ohne vorhergehende Untersuchung erfolgen; diese ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

§ 3.

Für die Dauer außerordentlicher Verstärkungen einer Schutztruppe können Freiwillige in die Schutztruppe eingestellt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Von der Einstellung ausgeschlossen sind Angehörige eines mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staates. Der Einzustellende muß, sofern er im Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, felddienstfähig sein. Bei allen anderen Einzustellenden ist Troupendienstfähigkeit erforderlich. Ueber die Einstellung entscheidet der Kommandeur der Schutztruppe; ist Gefahr im Verzuge und handelt es sich nicht um Einstellung von Ausländern oder früheren deutschen Offizieren, so ist der mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber einer selbständigen Abteilung zur vorläufigen Einstellung von Freiwilligen berechtigt, unter umgehender Mitteilung an den Kommandeur der Schutztruppe, der endgiltig entscheidet.

§ 4.

Militärpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, werden zum Dienst in der Schutztruppe nach Maßgabe des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1914 zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete ausgehoben. Die Verteilung dieser Mannschaften auf die einzelnen Schutztruppenteile bestimmt der Kommandeur.

Für die Einstellung wehrpflichtiger Reichsangehöriger in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika behufs Ableistung der Dienstpflicht sowie für Einstellung von Ein- oder Mehrjährig-Freiwilligen in diese Schutztruppe (§§ 2, 4 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) finden die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für Einzustellende, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Schutzgebiete haben, Troupendienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 5.

Die Einberufung der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen zum Diensttritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnis mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist durch Vermittelung der militärischen Kontrollbehörde des Schutzgebiets unter Angabe des Geburtsortes und -tages der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 6.

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 M, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen oder für die Dauer einer in Fällen der Gefahr notwendigen Verstärkung der Schutztruppe dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Gemeinen- bzw. Gefreitenlöhnung. Hinsicht-

lich
Sch
sche
der
befü
pfe
und
gen
Stat
Tru
Per
Ers
den
sch
geg
Tra
gun
erfc
En
Un
glüt
Ein
jäh
der
kri
vol
ber
des
C
in
üb
we
sit
De
die
kle
ge
wi
di
we
Ei
Sc
ih
di
ur
di
we
lie
ur
Ru
jä
de
ti
w

lich aller sonstigen Gebühnisse sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt; ausgenommen hiervon ist der diesen zustehende Anspruch auf freie Rückebeförderung nach Deutschland.

Die Einjährig-Freiwilligen haben für ihre Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkunft und Berittenmachung aus eigenen Mitteln zu sorgen. Sie können gegen Erstattung des für ihren Standort festgesetzten Verpflegungsgeldes in die Truppenverpflegung eintreten und die für ihre Person erforderlichen Bekleidungsstücke gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen entnehmen. Die Ausrüstungsstücke — einschließlich der Reitzeugstücke — werden ihnen gegen Zahlung einer nach den Selbstkosten und Tragzeiten zu berechnenden Abnutzungsentschädigung dienstlich geliefert. Die Berittenmachung erfolgt durch die Truppe gegen eine einmalige Entschädigung von 400 *fl.*

Neben dem Reittierbenutzungsgeld ist für den Unterhalt des Reittiers einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen keine besondere Vergütung zu entrichten. Beim Ausscheiden eines Einjährig-Freiwilligen vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit sowie für die Dauer der Teilnahme eines Einjährig-Freiwilligen an kriegerischen Unternehmungen wird der nach vollen Monaten zu berechnende Teil des Reittierbenutzungsgeldes für den nicht abgeleisteten Rest des Dienstjahres zurückgewährt.

Während der Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen werden die Einjährig-Freiwilligen in die volle Abfindung durch die Schutztruppe übernommen.

Zum Einjährig-freiwilligen Dienste berechnete wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, können, wenn ihnen die Mittel zum Unterhalte, zur Ausrüstung, Bekleidung und zur Zahlung des Reittierbenutzungsgeldes fehlen, ausnahmsweise als Einjährig-Freiwillige unter Gestellung eines Dienstreittieres in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Die Genehmigung zur Einstellung solcher Einjährig-Freiwilligen erteilt der Kommandeur der Schutztruppe.

Einjährig-Freiwillige, die nachweisen, daß nach ihrer Einstellung Verhältnisse eingetreten sind, die es ihnen unmöglich machen, sich weiterhin zu unterhalten, dürfen, wie vorstehend bestimmt, in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Erscheint dies nicht angängig, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Für die als Einjährig-Freiwilliger zurückgelegte Dienstzeit werden keinerlei Gebühnisse nachgewährt, das Reittierbenutzungsgeld wird weder ganz noch teilweise zurückgezahlt. Dagegen wird die als Ein-

jährig-Freiwilliger auf eigene Kosten abgeleistete Dienstzeit auf die gesetzliche aktive Dienstzeit doppelt angerechnet.

§ 7.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika treten die Mannschaften, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete nehmen, zum Beurlaubtenstande der Schutztruppe über. Mannschaften, die ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, sind den heimatlichen Bezirkskommandos und Mannschaften, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis VI) Berlin, dem sie ihrer Waffengattung etc. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen und werden im Beurlaubtenstand des Heeres aufgenommen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

§ 8.

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können (vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 der Kaiserlichen Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete) auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwilligen Uebungen bei einer Schutztruppe ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des nach der Kontingentsangehörigkeit zuständigen Kriegsministeriums oder des Reichs-Marineamts unter Zustimmung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen); für Uebungen bei der Schutztruppe für Kamerun und Deutsch-Ostafrika bedarf es ferner der Zustimmung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Bei Uebungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppe auszustellen.

Mit Ausbruch des Kriegszustandes in einem Schutzgebiete gilt jede von Angehörigen des Heeres oder der Marine angetretene oder angesetzte Uebung in der Schutztruppe als beendet oder aufgehoben.

Die Anordnungen für Abhaltung der Uebungen des Beurlaubtenstandes und für den Zeitpunkt der Einberufungen hierzu erläßt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika der Kommandeur der Schutztruppe mit Zustimmung des Gouverneurs.

Für die Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika gelten die für das Heer maßgebenden Bestimmungen. Sie dürfen zu Offizieren des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe vorgeschlagen werden.

Die Wahl zum Offizier erfolgt durch die Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe unter Leitung des Kommandeurs des Landwehrbezirks Deutsch-Südwestafrika mit der

Maßgabe, daß zur Vornahme der Wahl 6 anwesende stimmberechtigte Mitglieder außer dem Kommandeur genügen.

Wenn der Vereinigung von 6 stimmberechtigten Mitgliedern Schwierigkeiten entgegenstehen, so können aktive Offiziere dieser Schutztruppe mit Einverständnis ihrer vorgesetzten Dienststelle herangezogen werden. Ihre Zahl darf jedoch nicht mehr als 2 betragen.

Bei der Ueberführung von Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres zu dem der Schutztruppe (§ 10 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) richtet sich die Zuständigkeit des Kriegsministeriums zur Herbeiführung der Allerhöchsten Entscheidung nach der bisherigen Kontingentsangehörigkeit des Betroffenen. Die Ueberführung ist durch Gesuchsliste zu beantragen.

Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika nehmen, werden zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Marine übergeführt. Sie sind daher sinngemäß nach § 7 den heimatlichen Bezirkskommandos zu überweisen, die wegen Ausscheidens aus der Schutztruppe und Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres das Weitere mittels vorzulegender Gesuchslisten zu veranlassen haben. Hierbei gilt folgendes: Die auf Grund Allerhöchster Entscheidung aus dem Beurlaubtenstande der Schutztruppe ausscheidenden Offiziere stehen behufs Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres dem Kontingente zur Verfügung, dem sie vor ihrem Uebertritte zur Schutztruppe angehört haben. Haben sie dem Landheere noch nicht angehört, so steht ihnen die Wahl des Kontingents frei. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so ist für die Kontingentsangehörigkeit der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Deutschen Reiche maßgebend; nehmen sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande, so stehen sie dem Kontingente des Bundesstaates, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen, bei unmittelbarer Reichsangehörigkeit dem Preussischen Kontingente zur Verfügung.

Von jeder Einziehung der Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres zur Uebung bei einer Schutztruppe ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

§ 9.

Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die bei dieser Schutztruppe in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, freiwillige Uebungen ableisten oder infolge kriegerischer Unternehmungen oder notwendiger Verstärkungen zur Einstellung gelangen, erhalten für die Zeit ihrer Ein-

stellung die gleichen Gebühnisse der aktiven Schutztruppenangehörigen ihres Dienstgrades, Beamte unter Wegfall ihres Zivildienstlohnens. Sofern diese Gebühnisse für die im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen geringer sind, als die bei Ableistung von Uebungen von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres bei dieser Schutztruppe gewährten Gebühnisse — Ziffer I der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1904 — werden die letzteren gezahlt.

§ 10.

Für das Ersatzwesen finden in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung, soweit im nachstehenden nicht abweichende Festsetzungen getroffen sind

Das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Abgrenzung der Gouverneur nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe bestimmt. Im übrigen bilden die Schutzgebiete je einen Aushebungsbezirk.

In jedem Aushebungsbezirke wird eine Ersatzbehörde I. Instanz — Ersatzkommission — gebildet, welche die Befugnisse einer heimatlichen Ersatzkommission und Oberersatzkommission in sich vereinigt. Sie besteht aus einem Offizier der Schutztruppe als Militärvorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten als Zivilvorsitzenden; auch kann sie durch einen Offizier der Schutztruppe und 2 bürgerliche Mitglieder verstärkt werden und hat dann die Befugnisse einer verstärkten Ersatz- und Oberersatzkommission. (§ 30 Ziff. 4 Reichs-Militärsgesetz vom 2. Mai 1874 [Reichs-Gesetzbl. S. 45].)

Die bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen werden durch den Gouverneur, die militärischen Mitglieder und der Sanitätsoffizier durch den Kommandeur der Schutztruppe bestimmt.

Die Ersatzbehörde II. Instanz wird durch den Kommandeur der Schutztruppe und einen höheren Verwaltungsbeamten gebildet. Die Zivilmitglieder werden durch den Gouverneur ernannt. Die Befugnisse dieser Behörde sind dieselben wie die einer heimatlichen Ersatzbehörde III. Instanz.

Die Ersatzbehörde der Ministerial-Instanz, mit den Befugnissen der heimatlichen Ersatzbehörde gleicher Instanz, besteht aus dem Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Bundesstaates (§ 2,2 W. O.).

Für die Zuständigkeit des Bundesstaates findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete entsprechende Anwendung.

Die Ersatzbehörden in den Schutzgebieten können wegen großer Entfernung des Aufenthaltsorts eines der im § 6 des Wehrgesetzes für

die Schutzgebiete bezeichneten militärpflichtigen Reichsangehörigen vom Sitze der Ersatzbehörde den Militärpflichtigen in der Nähe seines Aufenthaltsortes von einem Sanitätsoffizier untersuchen lassen und ihn von dem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde befreien.

Bei Gestellungen in Kontrollangelegenheiten erhalten Offiziere und die gehaltenempfangenden Dienstgrade der Unteroffiziere für die im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecken Reisegebühren gleich den aktiven Angehörigen der Schutztruppe; den löhnungempfangenden Dienstgraden der Mannschaften werden Marschgebühren nach der Marschgebühnervorschrift für Deutsch-Südwestafrika gewährt.

§ 11.

Für das Kontrollwesen in Deutsch-Südwestafrika gelten, soweit nichts anderes verordnet ist, die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung.

Für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika wird ein Landwehrbezirkskommando mit dem Standort in Windhuk errichtet, das dem Kommando der Schutztruppe unterstellt ist. Ihm unterstehen die gemäß näherer Anordnung des Gouverneurs und nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe einzurichtenden Meldeämter. Welche Arbeiten in Ersatz- und Kontrollangelegenheiten das Bezirkskommando einerseits und die Meldeämter andererseits zu erledigen haben, bestimmt der Kommandeur der Schutztruppe.

Das Bezirkskommando hat dem Zivilvorsitzenden der heimatischen Ersatzkommission alljährlich die in die Stammrolle aufgenommenen nicht im Schutzgebiete geborenen Militärpflichtigen und die etwa über sie getroffenen Entscheidungen mitzuteilen.

§ 12.

Die Mitteilungen über die für das Heer oder die Marine ausgehobenen Militärpflichtigen sind dem Zivilvorsitzenden der heimatischen Ersatzkommission alsbald nach erfolgter endgültiger Entscheidung zuzustellen. Der Zivilvorsitzende hat hiervon dem Militärvorsitzenden der Ersatzkommission Kenntnis zu geben.

§ 13.

Die für das Heer ausgehobenen Mannschaften — § 8 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete — sind anzuweisen, die Reise nach Deutschland derartig anzutreten, daß sie dort möglichst im Oktober eintreffen. Sie haben sich alsdann bei dem heimatischen Bezirkskommando, in dessen Bereich ihre Ankunft erfolgt, unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Dieses Bezirkskommando hat wegen Einstellung der Ausgehobenen das Weitere zu veranlassen.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der für die Marine ausgehobenen Mannschaften, sofern sich

ihre Einstellung auf einem Schiffe gemäß § 42,4 der Wehrordnung nicht ermöglichen läßt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Reichskanzler
In Vertretung
gez. Solf.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 15. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 8780/14. II. J.

Bekanntmachung.

Im IV. Kalendervierteljahr 1913 sind Jagdscheine zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebiets und Erlaubnisscheine zur Elefantenjagd gem. §§ 4 und 5a der Jagdverordnung vom 5. XI. 1908 (A. Anz. Nr. 3/1912) an 30. XII. 1911. folgende Personen ausgestellt worden:

A. Große Jagdscheine für Nichtansässige.

	Gültig bis:
Konrad, Prinz von Bayern	2. Nov. 1914
Leopold, Prinz von Bayern	2. " "
von Buerkel, Hofrat	2. " "
Jng, George, Major	2. " "
Kühne, Martin, Rittergutspächter	16. Dez. "
von der Osten, Curt, Rittergutsbes.	16. " "
von Stammer, Rittergutsbesitzer	16. " "

B. Große Jagdscheine für Ansässige.

von Brandis, Louis, Hauptm. a. D.	7. Nov. 1914
Braunschweig, Fritz, Hauptmann	17. Okt. "
Jakob, Béla, Pflanzer	14. " "
von Langenn-Steinkeller, Hauptm.	4. Nov. "

C. Kleine Jagdscheine für Nichtansässige.

Dingler, Heinrich, Dipl. Landwirt	31. Dez. 1914
Donner, Theodor, Hauptmann . . .	7. Okt. "
Freih. v. Ettinghausen, Othmar, K. u. K. Rittmeister	19. Nov. "
Pitelford, William	19. Dez. "
Ryder, Algeman	10. Nov. "
Simson, Leslie	4. Dez. "
Womble, Lloyd	4. " "

D. Kleine Jagdscheine für Ansässige.

	Gültig bis:
Andersen, H., Farmassistent	30. Nov. 1914
Bartel, Unternehmer	3. Okt. "
Behrens, Unternehmer	1. Okt. "
Bender, Hans, Leutnant	15. Nov. "
Braunert, Reg.-Tierarzt	31. Dez. "
Bud, Curt, Kaufmann	3. Okt. "
von Busse, B., Pflanze	19. Nov. "
Devrient, Max, Polizeiwachtmeister	12. Okt. "
Dockendorf, Postassistent	2. Nov. "
von Donop, Pflanze	14. Okt. "
Faust, Wilhelm, Lokomotivführer	3. Okt. "
Frieb, Marine-Obering.	14. Nov. "
Gritzalis, Phokion, Unternehmer	24. Nov. "
Freih. von Grote, Leutnant	15. Dez. "
Freih. von Hammerstein, Hauptm.	31. Okt. "
Heckel, Reg.-Baumeister	3. Okt. "
Heuser, G., Steiger	19. Dez. "
Joerger, Arthur, Kaufmann	6. Nov. "
Jung, Oberlt. s. See	27. Okt. "
Klaube, Curt, Pflanz.-Assistent	2. Okt. "
Dr. Klemm, Werner, Ass.-Arzt.	30. Sept. "
Klöckner, Rechtsanwalt	20. Nov. "
Knöllner, Christian, landw. Sachv.	7. Okt. "
Koch, Kapitänleutnant	9. Okt. "
Koenig, Fritz, Reg.-Baumeister	3. Okt. "
Kopp, Hans, Landwirt	5. Nov. "
v. Kornatzky, Hauptmann	27. Nov. "
Kühlwein, Betriebsdirektor	11. Dez. "
Dr. Kulnat, Referendar	3. Nov. "
Lieh, Reg.-Baumeister	3. Dez. "
von Linde-Suden, Oberleutnant	30. Sept. "
Maerker, Fritz, Kaufmann	11. Nov. "
Merensky, Oberleutn. z. See	7. Dez. "
Naumann, Heinrich, Leutnant	2. Dez. "
van Niekerk, Chalk, Lehrer	30. Nov. "
Nieuwenhuizen	3. Okt. "
Freiherr v. Oeynhausen, Pflanze	23. Nov. "
Pfeng, Konsul	8. Dez. "
Rehfeldt, Dipl.-Ingenieur	20. Nov. "
Rothe, Postdirektor	21. Dez. "
Rothert, Hauptmann	15. Dez. "
Sabath, Referendar	5. Okt. "
Seidler, Bergtechniker	4. Nov. "
Dr. Schellhase, Reg.-Tierarzt	23. Okt. "
Scheneck, Eduard, Landwirt	30. Sept. "
Schodstaedt, Pflanze	14. Okt. "
Schön, Hans, Hauptmann	8. Okt. "
Dr. Schumacher, Stabsarzt	1. Dez. "
Dr. Schnee, Exz., Kais. Gouverneur	6. Nov. "
Frau Schnee, Exzellenz	6. Nov. "
Thimm, Kaufmann	2. Dez. "
Trommerschhausen, Farmer	31. Okt. "
Verch, Gov.-Sekretär	24. Nov. "
Vibrans, Achim, Landw. Sachverst.	21. Okt. "
Weber, Ferdinand, Feldwebel	2. Dez. "
Wehe, Kuno	24. Dez. "
Weidner, Forstassessor	3. Nov. "
Wendler, Alfred, Betr. Ingenieur	31. Okt. "

Gültig bis:

Dr. Wölfel, Reg.-Tierarzt	14. Nov. "
Ziehner, Carl, Pflanz. Assistent	24. Okt. "
Dr. Zintgraff, Alfred, Redakteur	15. Okt. "
Zwielich, Pflanze	13. Nov. "

E. Erlaubnisscheine zum Abschluß eines Elefanten.

Bieling, Carl, Pflanzungs-Assistent,
von Brandis, Hauptmann a. D.,
Braunschweig, Hauptmann
von Buerkel, Hofrat,
Ing, Major,
von Horn, Horst, Pflanze,
Kühne, Martin, Rittergutspächter,
von Langenn-Steinkeller, Hauptmann,
von der Osten, Curt, Rittergutsbesitzer,
von Stammer, Arndt, Rittergutsbesitzer.

F. Erlaubnisscheine zum Abschluß zweier Elefanten.

Konrad, Prinz von Bayern,
Leopold, Prinz von Bayern.

Daressalam, den 17. April 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10002/14. VIII.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Herrn Staatssekretärs des Reichskolonialamts mache ich darauf aufmerksam, daß es notwendig ist, mehr als bisher auf die amtliche Schreibweise von Namen und so weiter Wert zu legen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die grundlegende Verordnung vom Jahre 1903 (Kol. Bl. S. 453.). Wegen der Einführung der Deutschen Translation für den Suaheli-Unterricht in den Schulen schweben noch Erwägungen. Weitere Mitteilungen hierüber bleiben vorbehalten.

Daressalam, den 18. April 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 8787/14. II. A

Bekanntmachung.

Unter den Rindern des Warangi Gulai, die bei den Akiden Shiza (Bezirk Kondoa-Irangi) stehen, ist Rauschbrand festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/1909, Kol. Bl. Nr. 8/1909) ist über die Weiden des Akiden Shiza die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden. Häute und sonstige Produkte verendeter Rinder dürfen nur mit Genehmigung

des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 20. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 10121/14. V. B.

Personalnachrichten

des Kaiserlichen Gouvernements.

Ernannt: Major a. D. von Stüemer zum etatsmäßigen Residenten mit Wirkung vom 8. Februar 1914 ab. Bauamtsassessor Batzner zum Leiter des Eisenbahnwesens mit Wirkung vom 1. April 1913 ab, technischer Gehilfe Klug zum Techniker II. Klasse mit Wirkung vom 1. Juli 1913 ab, Assistent I. Klasse Wunderlich zum kommissarischen Sekretär mit Wirkung vom 1. November 1913 ab, Assistent I. Klasse Dietz zum kommissarischen Sekretär mit Wirkung vom 1. April 1914 ab.

Ausgereist mit Reichspostdampfer „Tabora“ von Neapel am 15. März 1914 und eingetroffen am 1. April 1914 in Tanga: Hauptzollamtsvorsteher Zahn, beauftragt mit der Leitung des Hauptzollamts Tanga: am 2. April 1914 in Daressalam: Resident Major a. D. von Stüemer, beauftragt mit der Verwaltung der Residentur Bukoba, Sekretär Schoen dem Gouvernement, Assistent I. Klasse Kubne (Hermann) dem Gouvernement, Polizeiwachtmeister Pursche der Residentur Ruanda in Kigali, Klempner Pesenecker dem Bauamt Daressalam, Kanzlei Gehilfe Hohlfeld dem Zentralbureau, Kanzlei Beamter Poppe der Residentur Ruanda in Kigali, Bakteriologe Regierungsarzt Dr. Meyer dem Institut für Seuchenbekämpfung überwiesen. Ausgereist mit Reichspostdampfer „Gertrud Woermann“ von Hamburg am 26. März 1914 über Kapstadt und eingetroffen am 16. April 1914 in Daressalam: Materialenverwalter Schoeffer dem Sanitätsdepot überwiesen. Ausgereist mit Reichspostdampfer „Bürgermeister“ von Neapel am 30. März 1914 und eingetroffen am 15. April 1914 in Kilindini: Regierungslehrer Jentzsch der Residentur (Regierungsschule) Bukoba überwiesen; am 16. April 1914 in Tanga: Polizeiwachtmeister Hiese als Sanitätsgehilfe dem Eingeborenenhospital in Tanga überwiesen; am 18. April 1914 in Daressalam Botaniker Dr. Kränzlin dem Landwirtschaftsreferat, Regierungsbaumeister Heckel dem Baureferat, Regierungstierarzt und Veterinär bakteriologe Oberveterinär Richters dem Gouvernement, Sekretär Vollmering dem Bezirksamt Morogoro für die Bezirksnebenstelle Kilossa, Sekretär Treuge dem Bezirksamt Daressalam, die Sekretäre Kobus und Graeber dem Finanzreferat, Polizeiwachtmeister Spieß der Inspektion der Polizeitruppe,

Maschinist S l a d e k der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft für die Flottille überwiesen.

Eingestellt: Gärtner Winzer beim Gouvernement vom 1. März 1914 ab, Kanzlei gehilfe Kriegesmann (Ludwig) beim Finanzreferat vom 24. März 1914 ab, Veterinärgehilfe Paustian beim Gouvernement vom 25. März 1914 ab, Kanzlei gehilfe Reuter (Johannes) beim Bezirksamt Daressalam vom 7. April 1914 ab.

• Versetzt: Bohrmeister Brennecke vom Bauamt Daressalam zum Bauamt Tanga, abgereist am 2. April 1914; desgleichen Brunnenbohrer Mathern, abgereist am 5. April 1914; Gerichtsreferendar Dr. Kunath vom Bezirksgericht Moschi zum Obergericht und Bezirksgericht Daressalam, eingetroffen am 2. April 1914; Sekretär Berndt vom Eisenbahnreferat zum Bezirksamt Moschi, abgereist am 2. April 1914; landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse Noll vom Landwirtschaftsreferat zur Baumwollstation Nyombo, abgereist am 3. April 1914; Zollsekretär Steinhilber vom Hauptzollamt Muansa nach Bukoba; beauftragt mit der Leitung des Zollamts daselbst, abgereist am 14. April 1914; Sekretär Jedding vom Finanzreferat zum Bezirksamt Wilhelmstal, abgereist am 17. April 1914; Bezirksamtmann Zingel von Tabora nach Bismarckburg, beauftragt mit der Verwaltung des Bezirksamts daselbst, abgereist am 25. März 1914; Zollsekretär Stellrecht von Tanga zur Zollinspektion Daressalam, eingetroffen am 18. April 1914; Zollhilfsbeamter Sinicki vom Hauptzollamt Lindi zum Hauptzollamt Tanga, abgereist am 13. April 1914; Sekretär Peters vom Gouvernement zum Bezirksamt Ssongea, abgereist am 10. April 1914; Polizeiwachtmeister Straßburg vom Polizeidepot zum Bezirksamt Pangani, abgereist am 2. April 1914; Regierungsakzessist Bücher vom Bezirksamt Tanga zur Residentur Bukoba, abgereist am 7. April 1914 über Zanzibar-Mombassa; Hauptzollamtsvorsteher Volkwein von Lindi nach Daressalam, beauftragt mit der Verwaltung des Hauptzollamts daselbst, abgereist am 13. April 1914; kommissarischer Regierungslandmesser Elten vom Vermessungsbureau Daressalam zum Bezirksamt (Vermessungsbureau) Tabora, abgereist am 10. April 1914; Hilfsarbeiter Schiller von Ssongea nach Kilindini, beauftragt mit der Leitung der Bezirksnebenstelle daselbst, abgereist am 20. Februar 1914; landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse Mittag vom Bezirksamt Bagamoyo zur Landwirtschaftlichen Versuchsstation Kibongoto, abgereist am 15. April 1914; Regierungsarzt Dr. Greiner von Tanga zum Medizinalreferat Daressalam, eingetroffen am 18. April 1914.

Heimgereist mit Reichspostdampfer „Prinzessin“ am 2. April 1914 von Daressalam: Landwirtschaftlicher Sachverständiger Dr. Vageler,

Sekretär B e h m e r, Sekretär B r o s c h, Kapitän Neumüller, kommissarischer Assistent II. Klasse J a l e t z k i, landwirtschaftlicher Gehilfe H a u g g: am 4. April 1914 von Tanga: Sekretär Eßlinger, Regierungslehrer H e n k e l, Polizeiwachtmeister von P r z y b o r o w s k i; mit Reichspostdampfer „Gertrud Woermann“ am 17. April 1914 von Daressalam: Kommissarischer Bezirksamtmann Z e n c k e, Hauptzollamtsvorsteher K ö h l e r, kommissarischer Hauptzollamtsvorsteher K ö s t e r, landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse H a n e b u t h, Techniker II. Klasse K r ä m e r, Kanzleige-

hilfe P h i l i p p; am 19. April 1914 von Tanga: Kalkulaturvorstand N i c k l a s.

Ausgeschieden: Gerichts-Assessor Dr. R a d l a u e r mit Ablauf des 2. Oktober 1913 und dem Gouvernement von Neu-Guinea überwiesen; Polizeiwachtmeister U s e mit Ablauf des 29. März 1914; landwirtschaftlicher Assistent N a u n d o r f mit Ablauf des 31. März 1914.

In den dauernden Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. April 1914 ob Erster Werkmeister K o c h.